

Anlage 2

der Richtlinie für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII i.V.m. §§ 1774, 1781 BGB Rheinland-Pfalz

Verpflichtungserklärung zur Gewährleistung der persönlichen Eignung der hauptamtlich Beschäftigten sowie neben- und ehrenamtlich tätigen Personen gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

Der Verein stellt sicher, dass keine Personen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen verpflichtet sich der Verein, nur Personen zu beschäftigen oder zu beauftragen, von denen er **zu Beginn und danach in angemessenen Abständen, spätestens jedoch alle 5 Jahren**, ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erhalten hat. Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 6 Monate sein.

Bei der Umsetzung werden die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014 zur Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII sowie die Empfehlungen zu § 72a SGB VIII vom 25.11.2013 zu Grunde gelegt.

Gem. § 2 Nr. 5 der Richtlinie des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz für die Erteilung einer Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Minderjähriger ist diese Erklärung Teil der Anerkennung und muss dem Landesjugendamt Rheinland-Pfalz vorliegen.

(Stempel)

(Datum und Unterschrift)